

**Förderrichtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verbesserung der Schulinfrastruktur
für Schulen in freier Trägerschaft
(KInvFG2-FRI-SifT)**

Präambel

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes (GG) in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

Das Land Berlin partizipiert mit 140.399.000 Euro an diesem Programm. Zusammen mit dem Eigenanteil des Landes Berlin gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) stehen bis zum 31.12.2023 insgesamt 155.998.888,89 Euro zur Verfügung. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2022 vollständig abgenommen und bis 31.12.2023 vollständig abgerechnet werden. Gemäß Kapitel 2, § 12 Abs. 1 KInvFG werden die Finanzhilfen trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt. Von dem verfügbaren Finanzvolumen in Höhe von 155.998.888,89 Euro wird daher schülerzahlenabhängig auch ein entsprechender Teil für Baumaßnahmen privater Schulträger im Land Berlin bereitgestellt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen von privaten und auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgern, für die unter deren Trägerschaft geführten und nach § 98 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) genehmigten Ersatzschulen. Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat II C (Bewilligungsbehörde) nach Maßgabe des KInvFG in der jeweils gültigen Fassung, der dazu zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung, der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere des § 44 LHO i.V.m. § 23 LHO, den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (AV) und deren Anlagen sowie nach diesen Förderrichtlinien. Bei allen Maßnahmen ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO).
- 1.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 50.000 Euro die für das Land Berlin geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die in Nr. 3 der Anlage 2 AV zu § 44 LHO angegebenen Regelungen, die Vorgaben nach § 55 LHO und den dazu ergangenen AV, das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG), die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) und die Energieeinsparverordnung (EnEV).

- 1.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen und sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 1.4 Es werden ausschließlich Vorhaben nach Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gefördert, die gemäß § 12 Absatz 2 KInvFG der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und beruflicher Schulen in freier Trägerschaft im Land Berlin dienen und deren Nutzung für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme gesichert ist.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie entscheidet über die Zuwendungsgewährung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind ausschließlich Investitionsvorhaben bzw. bauliche Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen), die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, die in finanzschwachen Kommunen bzw. Bezirken im Sinne des § 11 Absatz 2 KInvFG in Verbindung mit § 4 VV-KInvFG 2 betrieben werden und deren Schulstandort sich im Land Berlin befinden sowie für die Stiftungen des öffentlichen Rechts Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein.
 - 2.1.1 Die Definition der Finanzschwäche für das Land Berlin erfolgte im Einvernehmen mit dem Bund abschließend für die Laufzeit dieser Förderrichtlinien gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz – des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 20. Oktober 2017. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß § 4 Abs. 4 VV-KInvFG 2 sein Einvernehmen erteilt.
 - 2.1.2 Nachdem das Einvernehmen hergestellt worden ist, werden für das Land Berlin sinngemäß als finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände die in der Anlage 1 zu diesen Förderrichtlinien aufgeführten Bezirke qualifiziert. Ausgenommen von einer Zuwendung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien sind Maßnahmen in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf.
- 2.2 Bei den förderfähigen Investitionsvorhaben muss es sich um Investitionsmaßnahmen handeln,
 - die ein Investitionsvolumen von mindestens 40.000 € umfassen und
 - bei denen es sich um die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise um den Ersatzbau von Schulgebäuden handelt (vgl. Nr. 2.4).
- 2.3 Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäude bzw. Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule eines freien Trägers gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten sowie Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung

funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. analog der Musterraumprogramme der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, den Anbau von Fachräumen, einer Mensa etc.) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

- 2.4 Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit dieser im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzbau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.
- 2.5 Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind (z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen etc.). Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen am Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck des KInvFG entsprechen und damit nach diesen Förderrichtlinien nicht förderfähig, ist insbesondere die Beschaffung von digitalen Geräten oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.
- 2.6 Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen der ergänzenden Förderung und Betreuung förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung besteht.
- 2.7 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer nach diesen Förderrichtlinien geförderten Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfängende

- 3.1 Als Zuwendungsempfängende kommen ausschließlich private Schulträger in Betracht, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten und die bereits für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte Ersatzschule einen Zuschuss nach dem Schulgesetz für das Land Berlin erhalten. Darüber hinaus kommen die Stiftungen des öffentlichen Rechts (Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein) als Zuwendungsempfängende in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Aus der Zuwendung können nur solche Maßnahmen finanziert werden,
 - die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b, 104c oder Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden,

- die nicht auch gleichzeitig durch Programme der Europäischen Union gefördert werden,
- die an einem Schulstandort durchgeführt werden, der mittel- bis langfristig gesichert ist (mindestens fünf Jahre). Als Kriterium sind bei freien Trägern von Ersatzschulen hierzu langjährig gesicherte Angebote und wirtschaftliche Solidität heranzuziehen,
- die gemäß § 13 Abs. 1 KInvFG nach dem 30.06.2017 bzw. bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurden (vgl. Nr. 7.1.3) und die bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgenommen sind. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können nur unter Beachtung des § 13 Abs. 1 S. 2 KInvFG gefördert werden.

4.2 Die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus Nr. 1 AV zu § 44 LHO. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1 sowie die Vorgaben nach den Nrn. 2 und 3 dieser Förderrichtlinien erfüllen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilige Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Bemessungsgrundlagen:

- 5.3.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nr. 2 dargestellten Fördergegenstände.
- 5.3.2 Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind gemäß Nr. 5.4 der Anlage 3 AV zu § 44 LHO die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Kosten gemäß DIN 276 Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke) sind nicht förderfähig.
- 5.3.3 Bei Hochbaumaßnahmen sind die Gesamtkosten in analoger Anwendung von Anlage 1 des Haushaltswirtschafts Rundschreiben 2019 - HWR 2019 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 28.12.2018 (HWR 2019) basierend auf der durchschnittlichen statistischen Entwicklung des Baupreisindex der letzten fünf Jahre hochzurechnen (fiktive Musterberechnung nach Anlage 3). Die Ermittlung der durchschnittlichen Steigerung ist jährlich auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt festgelegten Augustwertes vorzunehmen.

5.4 Höhe der Zuwendung:

- 5.4.1 In den Berliner Bezirken, ausgenommen sind Steglitz-Zehlendorf und Charlottenburg-Wilmersdorf, wurden nach der Schüler- und Klassenstatistik/IST-Statistik für das Schuljahr 2017/2018 insgesamt 346.494 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und an privaten allgemeinbildenden und beruflichen Schulen beschult. Davon wurden 38.823 Schülerinnen und Schüler an den förderfähigen Schulen in freier Trägerschaft beschult. Dementsprechend wird von dem insgesamt verfügbaren Finanzvolumen in Höhe von 155.999.000 Euro ein Anteil von 11,20 % (17.471.888 Euro) für private und auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Schulträger vorgehalten.
- 5.4.2 Die Höhe des Zuwendungsbetrags bemisst sich an dem für jeden einzelnen Schulträger errechneten Finanzvolumen für private gemeinnüt-

zige Schulträger, entsprechend der in Nr. 5.4.1 genannten anteiligen Schülerzahl. Demnach steht je Schülerin und Schüler ein möglicher Garantiebetrag in Höhe von 450,03 Euro zur Verfügung. Dieser Garantiebetrag kann in Abhängigkeit von der Anzahl insgesamt eingereicherter Anträge höher ausfallen. Die konkrete Höhe der anteiligen Gesamtförderung je Zuwendungsempfangenden ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Förderrichtlinien. Darüber hinaus ist ein Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden an den Gesamtausgaben notwendig. Die Fördermittel können für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Grundsätzlich sind mindestens 10 Prozent Eigenmittel für die Fördermaßnahmen einzusetzen. Eine Kofinanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht.

- 5.4.3 Die Zuwendungsempfangenden müssen die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachweisen.
- 5.4.4 Der bewilligte Zuwendungsbetrag wird an den Schulträger gezahlt. Die Entscheidung über die Verteilung des Zuwendungsbetrags an die in seiner Trägerschaft geführten Schulen obliegt dem Schulträger und ist bei der Antragsstellung zu definieren.
- 5.4.5 Die Aufteilung der Gesamtzuwendung auf einzelne Maßnahmen, die den unter Nr. 2 dieser Förderrichtlinien dargestellten Fördergegenständen zugeordnet werden können, erfolgt durch die oder den Zuwendungsempfangenden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfangenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.
 - 6.1.1 In die Zuwendungsbescheide ist grundsätzlich der folgende Widerrufsvorbehalt gemäß Nr. 4.4 HWR 2019 aufzunehmen:

„Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfangenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden!“
- 6.2 Der oder die Zuwendungsempfangende übermittelt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat II C 2 (Bewilligungsbehörde) bis zum 30.06.2020 einen Antrag, der den Vorgaben nach Nr. 3 AV zu § 44 LHO entsprechen muss (vgl. Nr. 7 dieser Förderrichtlinien).
- 6.3 Die Bewilligung der Zuwendungen ist von der fristgerechten und vollständigen Vorlage eines prüffähigen Antrages (Anlage 4) und eines Finanzierungsplans (Anlage 5) abhängig.
- 6.4 Soweit die geplanten förderfähigen Gesamtausgaben einer einzelnen Maßnahme für dessen vollständige Realisierung nicht ausreichen, sind die Mehrausgaben durch Umschichtungen innerhalb der Gesamtzuwendung oder durch weitere Eigenmittel der oder des Zuwendungsempfangenden zu decken. Darüber hinaus gelten Nr. 1.2 ANBest-P sowie Nr. 5.1.4 AV zu § 44 LHO.

- 6.5 Grundsätzlich gilt der Vorbehalt der Einräumung dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs.
- 6.6 Bei nach diesen Förderrichtlinien geförderten Investitionsmaßnahmen ist auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund und durch das Land Berlin auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.
- 6.7 Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Rechnungshof von Berlin sind berechtigt, die Angaben der Zuwendungsempfängenden an Ort und Stelle zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Schulträger und die Schulleitungen sind verpflichtet, hierzu jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu geben sowie unverzüglich die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- 6.8 Jeweils zum 01. April und zum 01. Oktober eines Jahres innerhalb eines Bewilligungszeitraumes sind die Zuwendungsempfängenden dazu verpflichtet, der Bewilligungsstelle eine Übersicht zum Zuwendungsgegenstand zu übersenden. Erforderliche Angaben hierfür sind die Kurzbeschreibung der Maßnahme, Beginn und Ende der Maßnahme, Angaben über die Höhe der Kosten sowie über die Inanspruchnahme der Mittel.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung:

Die Fördermittel sind als investive Zuwendung nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO spätestens bis zum 30.06.2020 zu beantragen (Ausschlussfrist). Entscheidend ist hierbei das Eingangsdatum des vollständigen Antrags bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Bewilligungsbehörde).

- 7.1.1 Der Antrag (Anlage 4) ist bis zum 30.06.2020 schriftlich und soweit es nicht anderweitig geregelt ist, formlos an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin – Referat II C 2 – (Bewilligungsstelle) zu richten. Einzelheiten zum Antragsverfahren können von der Bewilligungsbehörde gesondert geregelt und den Antragstellern in geeigneter Form mitgeteilt werden.
- 7.1.2 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind alle Angaben im Antragsverfahren durch geeignete Unterlagen unverzüglich zu belegen.
- 7.1.3 Der Antrag beinhaltet nach Nr. 3 AV zu § 44 LHO insbesondere:
- einen Finanzierungsplan (Anlage 5), der eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen sowie eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung enthält.
 - eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden wird. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
 - gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KInvFG.

7.2 Verfahren der baufachlichen und fachtechnischen Prüfung:

Bei Sanierungsmaßnahmen erfolgt die baufachliche und fachtechnische Prüfung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie oder durch beauftragte Dritte. Bei Baumaßnahmen (Umbau, Erweiterungsbau, Ersatzbau)

wird die Zuständigkeit der baufachlichen und fachtechnischen Prüfung in Abhängigkeit eines Schwellenwertes nachfolgend gesondert festgelegt und mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen abgestimmt.

7.3 Bewilligungsverfahren:

Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, welche die Voraussetzungen des KInvFG und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung erfüllen und die in einem als finanzschwach definierten Bezirk im Land Berlin umgesetzt werden.

- 7.3.1 Die abschließende Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme gefördert wird und in welcher Höhe, obliegt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
- 7.3.2 Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungsgewährung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen durch die Bewilligungsstelle, unter Berücksichtigung der Schülerzahlen nach der Schüler- und Klassenstatistik/IST-Statistik für das Schuljahr 2017/2018 (Anlage 2), des bezirklichen Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über eine zu gewährende Zuwendung wird im Wege eines schriftlichen Zuwendungsbescheides mitgeteilt (Nr. 4 AV zu § 44 LHO). Die Bewilligungsstelle erteilt den Zuwendungsbescheid auf der Grundlage des schriftlichen Antrages sowie gegebenenfalls der fachlichen Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.
- 7.3.3 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden und die noch nicht abgeschlossen sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall, in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen, Ausnahmen zulassen (vgl. Nr. 4.1).
- 7.3.4 Bei bereits abgeschlossenen Maßnahmen besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen (im förderrechtlichen Sinn), wenn die letzte Schlussrechnung für Bau- bzw. Planungsleistungen bezahlt ist.
- 7.3.5 Zuwendungen an juristische Personen werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn diese in die Veröffentlichung in der zentralen Zuwendungsdatenbank eingewilligt haben (Nr. 1.5.1 AV zu § 44 LHO). Adresse: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/>
- 7.3.6 Vor Bewilligung der Zuwendung ist sicher zu stellen, dass der oder die Zuwendungsempfangende in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert ist (Nr. 1.5.3 AV zu § 44 LHO). Adresse: <https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/>

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

- 7.4.1 Die von den Zuwendungsempfängenden zur Durchführung der Maßnahmen benötigten Mittel sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich anzufordern (Mittelabruf Anlage 6). Gemäß Nr. 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 7.4.2 Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der oder die Zuwendungsempfangende den Empfang des Zuwendungsbescheids bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass sich der oder die Zuwendungsempfangende mit

seinem Inhalt ausdrücklich einverstanden erklärt hat, bestandskräftig geworden ist (Nr. 7.1 AV zu § 44 LHO).

- 7.5 Die Abrechnung der Maßnahmen und der Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde sind bis spätestens zum 30.06.2023 möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerechnete und abgerufene Mittel verfallen zu Lasten der oder des Zuwendungsempfangenden.
- 7.6 Eine Nachfinanzierung eventuell entstehender Mehrausgaben, die sich nach einer Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 7.7 In den Zuwendungsbescheid ist die Verpflichtung der oder des Zuwendungsempfangenden aufzunehmen, für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung erforderliche Angaben rechtzeitig und nachprüfbar mitzuteilen.

7.8 Verwendungsnachweisverfahren:

Der oder die Zuwendungsempfangende ist zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel gemäß dem Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) verpflichtet. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der LHO Berlin und der dazu erlassenen AV in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Nr. 7 in der Anlage 2 AV zu § 44 LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P). Weitere aus den Vorgaben des Bundes gemäß dem KInvFG und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung erwachsende Nachweispflichten werden mit dem Bewilligungsbescheid und den Nebenbestimmungen festgelegt.

- 7.8.1 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Erfüllung des Zweckes für jede einzelne Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.8.2 Der Verwendungsnachweis richtet sich nach Nr. 6 und Nr. 7 der Anlage 2 AV zu § 44 LHO (ANBest-P). Darüber hinaus sind im Verwendungsnachweis folgende Punkte konkret zu bestätigen:
- die vorgenommene und begründete Zuordnung zu einem in Nr. 2 dieser Förderrichtlinien genannten Fördergegenstände,
 - die Beachtung des Doppelförderungsverbotes im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG,
 - die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG,
 - der nicht vorfristig erfolgte Beginn der Maßnahme im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG sowie
 - die vollständige Abnahme bis zum 31.12.2022 und Abrechnung der Investitionsmaßnahme bis zum 30.06.2023 im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG.
- 7.8.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

- 7.8.4 Abweichend von Nr. 6.2 AV zu § 44 LHO erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsgeber ohne Beteiligung der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung.
- 7.9 Der oder die Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die für das Gender Budgeting notwendigen Informationen zu übermitteln.
- 7.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die AV zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

- 8.1 Diese Förderrichtlinien sind an das KInvFG und die dazu abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung gebunden. Die sich aus diesen Förderrichtlinien ergebenden Rechte und Pflichten bleiben hinsichtlich eventuell erforderlich werdender Abwicklungsarbeiten im Nachgang des Investitionsprogramms unberührt.
- 8.2 Diese Förderrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.
- 8.3 Änderungen dieser Förderrichtlinien zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

Anlagen

- Anlage 1 - Übersicht finanzschwache Bezirke
- Anlage 2 - Übersicht Schülerzahlen und mögliche Zuwendung
- Anlage 3 - Musterberechnung für fiktive Gesamtkosten bei Hochbaumaßnahmen
- Anlage 4 - Vordruck Antrag auf Gewährung einer Projektförderung
- Anlage 5 - Vordruck Finanzierungsplan
- Anlage 6 - Vordruck Mittelabruf
- Anlage 7 - Vordruck Verwendungsnachweis

Anlage 1 - KInvFG2-FRI-SifT

Übersicht über die „finanzschwachen Bezirke“ im Land Berlin gemäß § 4 Abs. 4 VV-KInvFG 2

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen von privaten und auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgern, für die unter deren Trägerschaft geführten und nach § 98 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) genehmigten Ersatzschulen.

Die Definition der Finanzschwäche für das Land Berlin erfolgte im Einvernehmen mit dem Bund gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - KInvFG) vom 20. Oktober 2017.

Für das Land Berlin gelten sinngemäß als finanzschwache Kommunen folgende Bezirke als förderfähig:

Bezirk	Regionsnummer
Mitte	01
Friedrichshain-Kreuzberg	02
Pankow	03
Spandau	05
Tempelhof-Schöneberg	07
Neukölln	08
Treptow-Köpenick	09
Marzahn-Hellersdorf	10
Lichtenberg	11
Reinickendorf	12

Anlage 2 - KlnvFG2-FRI-Sift

Übersicht Schülerzahlen und mögliche Zuwendung

lfd. Nr.	Träger	Schule	Schultyp ¹	Schulnummer	Schülerinnen und Schüler ²	mögliche Förderung pro Schülerin und Schüler in Höhe von 450,03 €	mögliche Förderung pro Schulträger
1	AFBB Akademie für berufliche Bildung gGmbH	Akademie für berufliche Bildung - Berufsschule/Berufsfachschule/Fachschule	B	11P18	662	297.919,86 €	297.919,86 €
2	Alternativschule Berlin e.V.	Neue Freie Schule Pankow (Integrierte Sekundarschule)	A	03P13	99	44.552,97 €	99.456,63 €
3	Alternativschule Berlin e.V.	Alternativschule Berlin (Gemeinschaftsschule)	A	12P11	122	54.903,66 €	
4	ASIG Stiftung e.V.	ASIG Stiftung e.V. - Berufsfachschule/Fachschule	B	01P52	64	28.801,92 €	28.801,92 €
5	BAWI Barnimer Akademie für Wirtschaft und Informatik GmbH	BAWI GmbH - Berufsfachschule/Fachschule	B	11P14	160	72.004,80 €	72.004,80 €
6	BBA - Berlin-Brandenburgische Akademie der Immobilienwirtschaft e.V.	BBA e.V. - Berufsschule	B	01P33	413	185.862,39 €	185.862,39 €
7	bbw Akademie für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH	bbw Akademie für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH - Berufsschule/ Berufsfachschule/Fachoberschule/Fachschule	B	11P02	405	182.262,15 €	182.262,15 €
8	Berlin Bilingual School Pfefferwerk gGmbH	Berlin Bilingual School (Grundschule)	A	02P11	283	127.358,49 €	168.761,25 €
9	Berlin Bilingual School Pfefferwerk gGmbH	Berlin Bilingual School (Integrierte Sekundarschule)	A	03P37	92	41.402,76 €	
10	Berlin Metropolitan School GmbH	Berlin Metropolitan School (Integrierte Sekundarschule)	A	01P16	787	354.173,61 €	354.173,61 €
11	bbz Berufsbildungszentrum Chemie	Berufsbildungszentrum Chemie - Fachschule	B	09P11	4	1.800,12 €	1.800,12 €
12	BFT Berufsschule für Tourismus gGmbH	BFT Berufsschule für Tourismus	B	07P07	28	12.600,84 €	12.600,84 €
13	Bifiz Bildung für eine intelligente Zukunft gemeinnützige GmbH	Private Goethe-Schulen	A	12P07	170	76.505,10 €	76.505,10 €
14	BSB GmbH BEST-Sabel-Gemeinnützige Bildungsgesellschaft	BEST-Sabel Berufsakademie - Berufsfachschule/Fachoberschule/Fachschule	B	01P14	550	247.516,50 €	697.996,53 €
15	BSB GmbH BEST-Sabel-Gemeinnützige Bildungsgesellschaft	BEST-Sabel Oberschule	A	09P09	263	118.357,89 €	
16	BSB GmbH BEST-Sabel-Gemeinnützige Bildungsgesellschaft	BEST-Sabel Grundschule Kaulsdorf	A	10P13	309	139.059,27 €	
17	BSB GmbH BEST-Sabel-Gemeinnützige Bildungsgesellschaft	BEST-Sabel Designschule - Berufsfachschule	B	09P08	91	40.952,73 €	
18	BSB GmbH BEST-Sabel-Gemeinnützige Bildungsgesellschaft	BEST-Sabel Grundschule Mahlsdorf	A	10P05	338	152.110,14 €	
19	BTB Schulzentrum gGmbH	BTB Schulzentrum gGmbH - Berufsfachschule/Fachschule	B	01P36	206	92.706,18 €	92.706,18 €
20	b-trend-setting UG media & more	b-trend-setting UG media & more - Berufsschule	B	08P13	37	16.651,11 €	16.651,11 €
21	Campus Berufsbildung e.V.	Campus Berufsbildung e.V. - Berufsfachschule/Fachschule	B	07P10	694	312.320,82 €	490.082,67 €
22	Campus Berufsbildung e.V.	Campus Berufsbildung e.V. - Berufsfachschule/ Fachoberschule/Berufliches Gymnasium	B	02P07	395	177.761,85 €	
23	Canisius-Kolleg GmbH	Canisius-Kolleg (Gymnasium)	A	01P06	839	377.575,17 €	377.575,17 €
24	Cenfila gGmbH	Cenfila gGmbH - Berufsfachschule	B	08P08	78	35.102,34 €	35.102,34 €
25	Christburg Campus gGmbH	Christburg Campus gGmbH	A	03P03	410	184.512,30 €	362.274,15 €
26	Christburg Campus gGmbH	Immanuel-Grundschule	A	05P15	142	63.904,26 €	
27	Christburg Campus gGmbH	Sabine-Ball-Grundschule	A	10P09	253	113.857,59 €	
28	Concept Berufsfachschulen gGmbH Berlin	Concept Berufsfachschulen gGmbH - Berufsfachschule	B	02P23	143	64.354,29 €	64.354,29 €
29	D & B Dienstleistung und Bildung gGmbH	D&B Dienstleistung & Bildung gGmbH - Berufsschule/Berufsfachschule/Fachschule	B	10P21	373	167.861,19 €	167.861,19 €
30	DAA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	DAA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH - Fachschule	B	07P15	59	26.551,77 €	26.551,77 €
31	Demokratische Bildung in Berlin e.V.	Demokratische Schule X (Gemeinschaftsschule)	A	12P10	45	20.251,35 €	20.251,35 €
32	Donner + Kern gGmbH	Donner+Kern gGmbH - Berufsfachschule/Fachschule	B	11P15	133	59.853,99 €	59.853,99 €
33	dreieins Innovative Pädagogik gGmbH	dreieins-Grundschule Berlin-Pankow	A	03P18	270	121.508,10 €	162.010,80 €
34	dreieins Innovative Pädagogik gGmbH	dreieins-Grundschule Berlin-Kaulsdorf	A	10P14	90	40.502,70 €	
35	DRK-Schule für soziale Berufe Berlin gemeinnützige GmbH	DRK-Bildungswerk Nord gGmbH - Berufsschule/Berufsfachschule/Fachschule	B	10P19	223	100.356,69 €	100.356,69 €
36	EBS Europäische Bildungsstiftung gGmbH	Berlin Cosmopolitan School	A	01P22	440	198.013,20 €	198.013,20 €
37	EJF gemeinnützige AG	EJF-Fachschule für Sozialpädagogik	B	12P15	64	28.801,92 €	28.801,92 €
38	Elisabethstift Berlin	Elisabethstift-Schule (Gemeinschaftsschule)	A	12P06	112	50.403,36 €	50.403,36 €
39	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholisches Schulzentrum Edith Stein - Berufsschule/Berufsfachschule/Fachoberschule/Fachschule	B	03P08	470	211.514,10 €	2.611.524,09 €
40	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Theresienschule (Gymnasium)	A	03P10	625	281.268,75 €	
41	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Schule Bernhard-Lichtenberg (Grundschule)	A	05P02	317	142.659,51 €	
42	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Schule Sankt Franziskus (Integrierte Sekundarschule)	A	07P01	900	405.027,00 €	
43	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Schule Sankt Alfons (Grundschule)	A	07P04	349	157.060,47 €	
44	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Schule Sankt Hildegard	A	07P06	136	61.204,08 €	
45	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Schule Sankt Marien	A	08P04	983	442.379,49 €	
46	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Schule Sankt Mauritius (Grundschule)	A	11P01	160	72.004,80 €	
47	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Schule Salvator	A	12P04	1160	522.034,80 €	
48	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Schule Sankt Paulus (Grundschule)	A	01P05	375	168.761,25 €	
49	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Schule Sankt Marien (Grundschule)	A	08P02	328	147.609,84 €	
50	Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung Berlin Brandenburg mbH	Euro Akademie Berlin - Berufsfachschule/Fachoberschule/Fachschule	B	12P13	441	198.463,23 €	198.463,23 €
51	Evangelisches Johannesstift Berlin	August-Hermann-Francke-Schule	A	05P04	72	32.402,16 €	200.713,38 €
52	Evangelisches Johannesstift Berlin	Soziale Schulen des Evangelischen Johannesstifts - Berufsfachschule/Fachschule	B	05P10	374	168.311,22 €	
53	Forum Berufsbildung e.V.	FORUM Berufsbildung e.V. - Berufsfachschule/ Fachschule	B	02P19	226	101.706,78 €	101.706,78 €
54	Forum Pädagogik Berlin e.V.	Freie Schule am Elsengrund (Integrierte Sekundarschule)	A	10P12	152	68.404,56 €	68.404,56 €
55	Freie Demokratische Schule Berlin e.V.	Ting-Schule (Integrierte Sekundarschule)	A	03P24	47	21.151,41 €	21.151,41 €
56	Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin UG	Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin	A	09P18	87	39.152,61 €	39.152,61 €
57	Freie Schule in Berlin e.V.	Freie Schule in Berlin (Grundschule)	A	07P05	55	24.751,65 €	24.751,65 €
58	Freie Schule Kreuzberg e.V.	Freie Schule Kreuzberg (Grundschule)	A	02P09	39	17.551,17 €	17.551,17 €

¹ A = allgemeinbildende Schulen und B = berufliche Schulen

² Schüler- und Klassenstatistik Schuljahr 2017/18

lfd. Nr.	Träger	Schule	Schultyp ¹	Schulnummer	Schülerinnen und Schüler ²	mögliche Förderung pro Schülerin und Schüler in Höhe von 450,03 €	mögliche Förderung pro Schulträger
59	Freie Waldorfschule Berlin-Mitte e.V.	Freie Waldorfschule Berlin Mitte	A	01P04	422	189.912,66 €	306.470,43 €
60	Freie Waldorfschule Berlin-Mitte e.V.	Freie Waldorfschule am Prenzlauer Berg	A	03P30	259	116.557,77 €	
61	Freie Waldorfschule Kreuzberg e.V.	Freie Waldorfschule Kreuzberg	A	02P04	745	335.272,35 €	335.272,35 €
62	Freie Waldschule Pankow e.V.	Freie Naturschule im StadtGUT (Grundschule)	A	03P23	62	27.901,86 €	27.901,86 €
63	Freie! Schule Freundeskreis e.V.	Freie Schule Schöneberg (Grundschule)	A	07P19	53	23.851,59 €	23.851,59 €
64	Freies Lernen in Berlin e.V.	Freie Schule am Mauerpark (Grundschule)	A	01P13	66	29.701,98 €	29.701,98 €
65	G.A.L.B Förderung gGmbH	G.A.L.B Förderung gGmbH - Berufsfachschule/ Fachschule	B	01P38	137	61.654,11 €	61.654,11 €
66	GfP Gesellschaft für Pflege- und Sozialberufe gGmbH	Gesellschaft für Pflege- und Sozialberufe gGmbH - Berufsfachschule/Fachschule	B	10P03	304	136.809,12 €	136.809,12 €
67	GPB College gGmbH	GPB College gGmbH - Berufsfachschule/Fachoberschule/Fachschule	B	01P39	259	116.557,77 €	116.557,77 €
68	Grone-Bildungszentren Berlin gGmbH	Grone-Bildungszentren Berlin gGmbH - Berufsfachschule	B	09P05	143	64.354,29 €	64.354,29 €
69	Hoffbauer gGmbH	Elisabeth-Schulen - Berufsfachschule/Fachschule	B	09P20	411	184.962,33 €	184.962,33 €
70	Hoffnungstaler Stiftung Lobetal	Lazarus Schulen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal - Berufsfachschule/Fachoberschule/Fachschule	B	01P07	461	207.463,83 €	207.463,83 €
71	Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.	Humanistische Fachschule für Sozialpädagogik	B	07P17	123	55.353,69 €	55.353,69 €
72	IB Gesellschaft für interdisziplinäre Studien mbH	IB-GIS mbH - Medizinische Akademie Berlin - Berufsfachschule/Fachschule	B	01P24	145	65.254,35 €	65.254,35 €
73	IBEB gGmbH	Wilhelmstadt Schulen	A	05P13	406	182.712,18 €	
74	IBEB gGmbH	Wilhelmstadt Schulen - Fachoberschule	B	05P20	16	7.200,48 €	232.665,51 €
75	IBEB gGmbH	Mosaik-Grundschule	A	09P12	95	42.752,85 €	
76	Islam Kolleg Berlin 1989 gGmbH	Islamische Grundschule	A	02P03	165	74.254,95 €	74.254,95 €
77	Jüdische Gemeinde zu Berlin	Jüdisches Gymnasium Moses Mendelssohn	A	01P03	422	189.912,66 €	189.912,66 €
78	Karuna e.V.	Montessori-Gemeinschaftsschule Berlin-Buch	A	03P32	251	112.957,53 €	157.960,53 €
79	Karuna e.V.	Freie Integrative Montessori Grundschule Pankow	A	03P21	100	45.003,00 €	
80	KLAX Berlin gGmbH	Klax-Berlin gGmbH - berufl. Schulen - Berufsfachschule/Fachschule	B	03P27	242	108.907,26 €	108.907,26 €
81	Kreativitätsschulzentrum Berlin gGmbH	KreativitätsGrundschule Berlin-Friedrichshain	A	02P12	337	151.660,11 €	
82	Kreativitätsschulzentrum Berlin gGmbH	KreativitätsGrundschule Berlin Treptow	A	09P16	120	54.003,60 €	336.172,41 €
83	Kreativitätsschulzentrum Berlin gGmbH	KreativitätsGrundschule Berlin Lichtenberg	A	11P04	290	130.508,70 €	
84	Lauder Yeshurun gGmbH	Lauder Beth-Zion Schule (Gemeinschaftsschule)	A	03P26	84	37.802,52 €	37.802,52 €
85	Lebendig Lernen gGmbH	Klax-Schule (Grundschule, Integrierte Sekundarschule)	A	03P22	334	150.310,02 €	150.310,02 €
86	Lette-Verein Stiftung des öffentlichen Rechts	Lette-Verein Stiftung des öffentlichen Rechts - Berufsschule/Berufsfachschule/Fachschule	B	07P03	496	223.214,88 €	223.214,88 €
87	Märkische Kita und Schule gGmbH	Bewegte Schule Köpenick (Grundschule)	A	09P10	55	24.751,65 €	24.751,65 €
88	meco Akademie GmbH	meco Akademie GmbH - Berufsfachschule/Fachschule	B	01P48	324	145.809,72 €	145.809,72 €
89	mediencollege Berlin gGmbH	mediencollege Berlin gGmbH - Berufsfachschule	B	01P51	82	36.902,46 €	36.902,46 €
90	MeineSchuleBerlin e.V.	MeineSchuleBerlin (Gemeinschaftsschule)	A	08P09	18	8.100,54 €	8.100,54 €
91	MITRA Lomonossow-Schulen gGmbH	Internationale Lomonossow-Schule Berlin (Gemeinschaftsschule)	A	01P25	179	80.555,37 €	
92	MITRA Lomonossow-Schulen gGmbH	Internationale Lomonossow-Schule Berlin-Marzahn (Gemeinschaftsschule)	A	10P10	229	103.056,87 €	183.612,24 €
93	Montessori-Stiftung Berlin	Quinoa-Schule Freie Sekundarschule Berlin Wedding	A	01P49	111	49.953,33 €	
94	Montessori-Stiftung Berlin	Freie Sekundarschule - PepperMont	A	12P20	77	34.652,31 €	
95	Montessori-Stiftung Berlin	Deutsch Skandinavische Gemeinschaftsschule	A	07P13	177	79.655,31 €	
96	Montessori-Stiftung Berlin	Freie Montessori Schule Köpenick (Gemeinschaftsschule)	A	09P06	269	121.058,07 €	366.774,45 €
97	Montessori-Stiftung Berlin	Montessori-Schule Heiligensee (Integrierte Sekundarschule)	A	12P14	181	81.455,43 €	
98	Netzwerk SPIEL/KULTUR Prenzlauer Berg e.V.	Netzwerk-Schule (Gemeinschaftsschule)	A	02P13	84	37.802,52 €	37.802,52 €
99	Neuzeitlich-Christliche Initiative e.V.	Johann-Georg-Elser-Schule (Integrierte Sekundarschule)	A	08P01	84	37.802,52 €	37.802,52 €
100	NewSchool Project GmbH	NewSchool (Integrierte Sekundarschule)	A	09P21	18	8.100,54 €	8.100,54 €
101	Pädagogik GmbH	Pädagogik GmbH - Fachschule für Sozialpädagogik	B	11P17	173	77.855,19 €	77.855,19 €
102	Pankower Früchtchen gGmbH	SchuleEins (Gemeinschaftsschule)	A	03P20	553	248.866,59 €	248.866,59 €
103	Pestalozzi-Fröbel-Haus	Pestalozzi-Fröbel-Haus - Fachoberschule/Fachschule	B	07P02	524	235.815,72 €	235.815,72 €
104	Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH	Freie Grundschule Pfefferwerk	A	03P14	88	39.602,64 €	
105	Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH	W-I-R-Grundschule Pfefferwerk	A	09P15	82	36.902,46 €	76.505,10 €
106	Phorms Berlin gGmbH	Bilinguale Schule Phorms Berlin Mitte	A	01P18	617	277.668,51 €	277.668,51 €
107	Plan B gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung mbH	Plan B Altenpflegeschule - Berufsfachschule	B	01P11	91	40.952,73 €	40.952,73 €
108	Platanus Bildungs gGmbH	Platanus Schule Berlin (Gemeinschaftsschule)	A	03P28	251	112.957,53 €	112.957,53 €
109	Privates Europa-Gymnasium Berlin gGmbH	Privates Europa-Gymnasium Berlin (Gymnasium)	A	07P11	46	20.701,38 €	20.701,38 €
110	Procedo Berlin GmbH	Pro Inklusio - Fachschule für Sozialpädagogik	B	02P22	172	77.405,16 €	77.405,16 €
111	RENAFAN Akademie gGmbH	RENAFAN Akademie gGmbH - Berufsfachschule	B	12P18	44	19.801,32 €	19.801,32 €
112	Rotkreuz-Institut Berufsbildungswerk im DRK Berlin gGmbH	Berufsschule des Rotkreuz-Instituts - Berufsschule/Berufsschule mit sonderpäd. Aufgaben	B	05P05	237	106.657,11 €	106.657,11 €
113	Rudolf Steiner Bildungszentrum gGmbH	Rudolf Steiner Bildungszentrum - Fachschule/Fachoberschule/Berufsfachschule	B	07P20	323	145.359,69 €	145.359,69 €
114	Rudolf-Steiner-Schule im Märkischen Viertel e.V.	Waldorfschule Märkisches Viertel Berlin	A	12P02	442	198.913,26 €	198.913,26 €
115	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Berlin Mitte (Gemeinschaftsschule)	A	01P01	288	129.608,64 €	
116	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Berlin Zentrum (Gemeinschaftsschule)	A	01P23	640	288.019,20 €	
117	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Berlin-Friedrichshain (Grundschule)	A	02P25	137	61.654,11 €	
118	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Berlin Buch - Grundschule	A	03P33	225	101.256,75 €	
119	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Spandau im Johannesstift	A	05P03	437	196.663,11 €	
120	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Neukölln (Integrierte Sekundarschule)	A	08P03	867	390.176,01 €	2.092.189,47 €
121	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Köpenick (Gymnasium)	A	09P07	593	266.867,79 €	

¹ A = allgemeinbildende Schulen und B = berufliche Schulen

² Schüler- und Klassenstatistik Schuljahr 2017/18

lfd. Nr.	Träger	Schule	Schultyp ¹	Schulnummer	Schülerinnen und Schüler ²	mögliche Förderung pro Schülerin und Schüler in Höhe von 450,03 €	mögliche Förderung pro Schulträger	
122	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Lichtenberg (Grundschule)	A	11P03	275	123.758,25 €		
123	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Frohnau	A	12P03	717	322.671,51 €		
124	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Pankow (Grundschule)	A	03P12	237	106.657,11 €		
125	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Grundschule Friedrichshagen	A	09P13	233	104.856,99 €		
126	Semper Fachschulen gGmbH	Semper Fachschulen gGmbH - Berufsfachschule/Fachschule	B	11P19	223	100.356,69 €	100.356,69 €	
127	SIS Swiss International School Berlin gGmbH	SIS Swiss International School Berlin	A	05P19	161	72.454,83 €	72.454,83 €	
128	S.K.O.U.T. gGmbH	S.K.O.U.T. - Fachschule für Sozialpädagogik	B	03P38	28	12.600,84 €	12.600,84 €	
129	Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“	Fachschulen der Stiftung SPI Berlin - Berufsfachschule/Fachschule	B	02P05	1243	559.387,29 €	590.889,39 €	
130	Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“	SPI Fachschule für Sozialpädagogik	B	07P12	70	31.502,10 €		
131	Stephanus gGmbH	Stephanus-Grundschule	A	03P39	33	14.850,99 €		
132	Stephanus gGmbH	Stephanus-Schule - Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	A	03P11	92	41.402,76 €	56.253,75 €	
133	Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH	Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH - Berufsfachschule/Fachschule	B	09P19	64	28.801,92 €	52.653,51 €	
134	Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH	Kristall Grundschule - Inklusive Ganztagsgrundschule in Berlin Mitte	A	01P50	53	23.851,59 €		
135	Verein zur Förderung der französischen Bildung in Berlin e.V.	Ecole Voltaire (Grundschule)	A	01P47	261	117.457,83 €	117.457,83 €	
136	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Berlin Spandau e.V.	Freie Georgschule (Grundschule)	A	05P18	115	51.753,45 €	51.753,45 €	
137	VIA Verbund für Integrative Angebote gGmbH	VIA-Berufsfachschule für Altenpflege	B	02P26	249	112.057,47 €	112.057,47 €	
138	Vitanas Akademie gGmbH	Vitanas Akademie gGmbH - Berufsfachschule	B	02P10	141	63.454,23 €	63.454,23 €	
139	Waldorfpädagogik Havelhöhe - Verein Havelhöhe zur Förderung der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.	Freie Waldorfschule Havelhöhe - Eugen Kolisko	A	05P01	320	144.009,60 €	144.009,60 €	
140	Waldorfpädagogik in Berlin-Südost e.V.	Freie Waldorfschule Berlin-Südost	A	09P01	421	189.462,63 €	189.462,63 €	
141	Waldorf-Südwest gGmbH	Johannes-Schule Berlin	A	07P18	380	171.011,40 €	171.011,40 €	
142	WBS Training Schulen gGmbH	WBS Training Schulen gGmbH - Berufsfachschule/Fachschule	B	02P20	388	174.611,64 €	174.611,64 €	
143	WeTeK Berlin gGmbH	WETEK-Fachschule für Sozialpädagogik	B	03P36	101	45.453,03 €	45.453,03 €	
144	WWV Bildungsakademie gGmbH	WWV Bildungsakademie gGmbH- Berufsfachschule/Fachschule	B	01P42	118	53.103,54 €	53.103,54 €	
145	Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH	Berufsfachschule Paulo Freire im Zentrum ÜBERLEBEN	B	01P40	92	41.402,76 €	41.402,76 €	
Gesamt:						38.823	17.471.514,69 €	17.471.514,69 €

¹ A = allgemeinbildende Schulen und B = berufliche Schulen

² Schüler- und Klassenstatistik Schuljahr 2017/18

Musterberechnung für fiktive Gesamtkosten bei Hochbaumaßnahmen - Berechnungsbeispiele (Nr. 5.3.3 KInvFG2-FRI-SifT) -

Beispiel für die Berechnung der durchschnittlichen Baupreisänderung der letzten fünf Jahre für die Bauwerkskategorie Hochbau:

Herangezogen wird der von der Informationsstelle für Wirtschaftliches Bauen (IWB) in Freiburg vierteljährlich übermittelte Indexwert für Wohngebäude, der auf der Grundlage der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes bezogen auf unterschiedliche Basisbezüge dargestellt wird (Basis 2000, 2005, 2010, 2015).

Dieser gilt für die Kostenermittlungen von Hochbauten in allen Bundesländern und beim Bund und ist Grundlage für die bundesweiten Datenbanken PLAKODA (Planungs- und Kostendaten und RBK 1(Richtlinien für die Baukostenplanung).

Für die Berechnung des jährlichen Durchschnittswertes werden entsprechend der Vorgabe die Werte vom August des jeweiligen Jahres (Basisbezug 2014) in Ansatz gebracht.

	Differenz zum Vorjahr in %*
August 2014	1,6
August 2015	1,5
August 2016	2,2
August 2017	3,3
August 2018	4,9
Differenz über 5 Jahre	13,5
Durchschnittliche Differenz pro Jahr	2,7

* Quelle: Statistisches Bundesamt, Preisindizes für die Bauwirtschaft, August 2018

Hieraus ergibt sich eine jährliche durchschnittliche Indexsteigerung von 2,7 %.

Beispiel für eine vereinfachte Berechnung** der fiktiven Indexsteigerung für eine Hochbaumaßnahme auf der Grundlage geprüfter und genehmigter Bauplanungsunterlagen (BPU)

Die Genehmigung der BPU erfolgte im I. Quartal 2019 mit Gesamtkosten von 20.000.000 €. Für die Fertigstellung wird von der Baudienststelle das III. Quartal 2022 prognostiziert.

Die Zeitspanne bis zur Fertigstellung liegt damit bei geschätzt 3,5 Jahren.

Vereinfachte Ermittlung der fiktiven Hochrechnung**:

$$3,5 \text{ Jahre} \times 2,7 = 9,45 \text{ \%}; 20.000.000 \text{ €} \times 0,0945 = 1.890.000 \text{ €}$$

Die Gesamtkosten dieses Beispiels würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 20.000.000 € um 1.890.000 € auf theoretisch 21.890.000 € erhöhen.

**Das Berechnungsmuster stellt bewusst eine vereinfachte Methode der Hochrechnung dar und unterstützt den sehr theoretischen und eher nachrichtlichen Charakter der gewünschten Aussagen. Auf eine finanzmathematische Herleitung sollte verzichtet werden, da diese eine Genauigkeit suggeriert, die aufgrund der bei komplexen Bauvorhaben relevanten Vielzahl möglicher Einflussfaktoren kaum eine höhere Belastbarkeit/Realitätsnähe der Aussagen ergeben würde.

Anlage 4 – KInvFG2-FRI-SifT

Schulnummer Schulname

Schulträger

Stempel der Einrichtung / Schule / Schulträger

Datum:

An die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
– Referat II C 2 –
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Antrag auf Gewährung einer Projektförderung

Eine Online-Beantragung ist nicht möglich.

Bitte füllen Sie den Antrag aus, drucken ihn aus und reichen ihn *unterschieden* ein.

Bitte beachten Sie dabei die Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur für Schulen in freier Trägerschaft (KInvFG2-FRI-SifT) und fügen Sie einen Finanzierungsplan bei (Anlage 5 - KInvFG2-FRI-SifT).

Projektnummer:

(wird von der Bewilligungsstelle vergeben)

Antragstellerin/Antragssteller
(Schulträger):

ID-Nummer der Berliner
Transparenzdatenbank:

Unterschriftsberechtigte/
Unterschriftsberechtigter:

Ansprechpartnerin/
Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

- 1. Ich beantrage aus Fördermitteln im Rahmen des KInvFG 2 die Gewährung einer Zuwendung für folgendes Projekt:**

Art der Maßnahme: Sanierung Umbau Erweiterung Ersatzneubau

Projekttitel/-bezeichnung:

Gesamter Projektzeitraum: von bis

Beschreibung des zeitlichen Ablaufs des Projekts:

(Projektphasen/Abschnitte/Termine)

- Siehe separate Anlage
 Zeitlicher Ablauf:

Projektbeschreibung:

(Eine ausführliche Projektbeschreibung kann als Anlage beigefügt werden)

- Siehe separate Anlage
 Projektbeschreibung:

Gesamtkosten: €

Antragssumme: €

Eigenanteil (mindestens 10 %): €

2. Bankverbindung

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaberin/

Kontoinhaber:

3. Angaben über einzureichende Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt:

Pflichtanlage:

Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Anlage 5 – KInvFG2-FRI-SifT

Sonstiges (z.B. Bauplanungsunterlagen, Fotos etc.)

Weitere Anlagen zum Projekt oder zum Träger:

4. Transparenzerklärung

- Ich erkläre mein Einverständnis, dass alle projektbezogenen Daten (Name und Anschrift des Zuwendungsempfängenden, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung) im Falle einer Bewilligung in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin veröffentlicht werden.

5. Weitere Erklärungen

- a. Ich habe die Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur für Schulen in freier Trägerschaft (KInvFG2-FRI-SifT) sowie die ANBest-P zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.
- b. Ich erkläre, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden wird.
- c. Ich erkläre abweichend von b., dass mit dem Projekt bereits vor dem 01. Juli 2017 begonnen wurde und die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist. Gemäß Nr. 4.1 KInvFG2-FRI-SifT liegt eine Ausnahme vor. **(ggf. streichen)**
- d. Ich erkläre, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam sowie ausschließlich entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden.
- e. Ich erkläre, dass keine andere Finanzierung¹ in das Projekt einfließt.
- f. Ich verpflichte mich, alle im Antrag gemachten Angaben bei Bedarf zu belegen. Ich werde die Bewilligungsstelle unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn sich Änderungen hinsichtlich der gemachten Angaben ergeben.

Berlin, den

Verbindliche Unterschrift(en) der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en)

Bitte Name(n) in Druckbuchstaben wiederholen

¹ Gemäß Nr. 4.1 KInvFG2-FRI-SifT können aus der Zuwendung nur solche Maßnahmen finanziert werden, die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen, Förderprogrammen des Bundes oder durch Programme der Europäischen Union gefördert werden.

Anlage 5 – KInvFG2-FRI-SifT

Finanzierungsplan Ergänzung zu Anlage 4

Schulnummer Schulname

Schulträger

Datum:

Finanzierungsplan

1. Ausgaben

Der Antragsteller ist bei der Durchführung der Maßnahme zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt.

- Ja (Die Ausgaben sind nachfolgend ohne Umsatzsteuer anzugeben.)
- Nein
- Teilweise

Hinweis: Bei Hochbaumaßnahmen sind die Gesamtkosten gemäß Nr. 5.3.3 KInvFG2-FRI-SifT basierend auf der durchschnittlichen statistischen Entwicklung des Baupreisindex der letzten fünf Jahre hochzurechnen (siehe dazu fiktive Musterberechnung in Anlage 3).

Ausgaben

Kostengruppen nach DIN 276	in EUR
KGR ¹ 100 - Grundstück	
KGR 200 - Herrichten und Erschließen	
KGR 300 - Bauwerk-Baukonstruktionen	
KGR 400 - Bauwerk-Technische Anlagen	
KGR 500 - Außenanlagen	
KGR 700 - Baunebenkosten	
Sonstiges (bitte näher bezeichnen)	
Sonstiges (bitte näher bezeichnen)	
Gesamtausgaben	

¹ Kostengruppen nach der DIN 276 gemäß Nr. 5.4 der Anlage 3 AV § 44 LHO.

2. Finanzierung

Ist die Vergabe von Aufträgen an verflochtene Dritte geplant?

- Ja (Die Ausgaben für diese Aufträge sind nicht zuwendungsfähig. Diese Ausgaben sind in der nachfolgenden Tabelle als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.)
- Nein

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

Hinweis:

Die Summe der Finanzierungsmittel muss der Summe der Gesamtausgaben entsprechen.

Finanzierungsmittel	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeiten			
	Jahr 2019 in EUR	Jahr 2020 in EUR	Jahr 2021 in EUR	Jahr 2022 in EUR
beantragte Zuwendung von SenBildJugFam ²				
Eigenmittel (bitte näher bezeichnen)				
Finanzierungsbeiträge Dritter (bitte näher bezeichnen)				
Sonstiges (bitte näher bezeichnen)				
Sonstiges (bitte näher bezeichnen)				
Summe				
Gesamtfinanzierung				

3. Beantragte Zuwendung nach KInvFG2-FRI-Sift

Zuwendung	Höhe in EUR	Jahr 2019 in EUR	Jahr 2020 in EUR	Jahr 2021 in EUR	Jahr 2022 in EUR
Zuwendung					

Berlin, den

Unterschrift / Stempel der/des Zuwendungsempfangenden

² Gemäß Nr. 4.1 KInvFG2-FRI-Sift können aus der Zuwendung nur solche Maßnahmen finanziert werden, die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen, Förderprogrammen des Bundes oder durch Programme der Europäischen Union gefördert werden.

Anlage 6 – KInvFG2-FRI-SifT

Schulnummer Schulname

Schulträger

Stempel der Einrichtung / Schule / Schulträger

Datum:

An die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
– Referat II C 2 –
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Mittelabruf

Mittelanforderung Nr. (Ifd. Nr.)

1. Zuwendungsbescheid vom:
2. Geschäftszeichen:
3. Projektnummer:
4. Bezeichnung des Projekts:
5. Insgesamt im Zuwendungsbescheid bewilligte Mittel: €
6. Bereits in früheren Mittelabrufen angeforderte Mittel: €
7. Mit diesem Mittelabruf abzufordernde Mittel: €
8. Künftig noch abrufbare Mittel (Differenz von 5., 6. und 7.): €
9. Es wird um Überweisung des in 7. genannten Betrages auf folgende Kontoverbindung gebeten:

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaberin/

Kontoinhaber:

ggf. Buchungsstelle bzw. Kassenzeichen:

10. Rechtsverbindliche Unterschrift des oder der Zuwendungsempfängenden:

Es wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit aller Rechnungsbeträge bestätigt.

Die vergabe- und EU-beihilferechtlichen Vorgaben und das Verbot der Doppelförderung nach § 4 KInvFG und § 3 VV wurden beachtet.

Berlin, den

Unterschrift/Stempel

11. Bestätigung des Zuwendungsgebers (nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen):

Die vom Zuwendungsempfängenden vorgelegten Unterlagen/ Rechnungen/ Belege wurden geprüft und werden

mit vorgenommenen Korrekturen bestätigt.

bestätigt.

nicht bestätigt.

Gegen die Auszahlung der Mittel in Höhe von € bestehen

keine Bedenken.

folgende Bedenken:

Der Betrag kann in folgender Höhe angewiesen werden: €

Berlin, den

Unterschrift/Stempel

Anlage 7 – KInvFG2-FRI-SifT

Schulnummer Schulname

Schulträger

Stempel der Einrichtung / Schule / Schulträger

Datum:

An die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
– Referat II C 2 –
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Verwendungsnachweis

Hinweise: Gemäß Nr. 7.8 KInvFG2-FRI-SifT ist der oder die Zuwendungsempfangende zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel gemäß dem Zuwendungsbescheid verpflichtet. Der Verwendungsnachweis ist für jede einzelne Maßnahme spätestens drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bei der Zuwendungsbehörde einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgendem Vordruck, dem ausführlichen Sachbericht über die Maßnahme, dem zahlenmäßigen Nachweis sowie der tabellarischen Belegübersicht.

Verwendungsnachweis Nr. (Ifd. Nr.)

Projektnummer:

Kurzbezeichnung der Maßnahme:

Beginn und Ende der Maßnahme:

Höhe der bewilligten Zuwendung: €

Sachbericht:

(Ein ausführlicher Sachbericht kann als Anlage beigefügt werden)

Der Sachbericht enthält eine ausführliche Beschreibung über den zeitlichen und finanziellen Ablauf des Projekts sowie über die Ausführung des Zuwendungszwecks. Das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushaltsjahr wird den vorgegebenen Zielen gegenübergestellt. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit ist hierbei zu erläutern. Weiterhin ist im Sachbericht auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Dem Sachbericht sind beizufügen: Tätigkeits-, Sachstands-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen. Soweit technische Sachverständige der oder des Zuwendungsempfangenden beteiligt waren, ist hierauf im Sachbericht hinzuweisen (dies gilt insbesondere bei Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag ab 200.000 Euro).

- Siehe separate Anlage
 Weitere Angaben:

Zahlenmäßiger Nachweis:

(Dieser Nachweis kann als Anlage beigefügt werden)

Im zahlenmäßigen Nachweis müssen alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erfasst werden. Diese sind in zeitlicher Folge voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.¹

- Siehe separate Anlage
 Weitere Angaben:

Tabellarische Belegübersicht:

(Dieser Nachweis kann als Anlage beigefügt werden)

Bei der tabellarischen Belegübersicht sollen die Ausgaben vollständig nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet werden (Belegliste).² Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der oder die Zuwendungsempfangende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes oder einen sonstigen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuern hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- Siehe separate Anlage
 Weitere Angaben:

Erklärung zur Erfüllung der Förderkriterien und weitere Angaben:

	Ja	Nein
Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KInvFG2-FRI-SifT zugeordnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Maßnahme wurde entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG wurde beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG wird bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Maßnahme wurde nicht vorfristig begonnen im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die vollständige Abnahme und Abrechnung der Investitionsmaßnahme wird bis zum 30.06.2023 im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde eingehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Angaben im Verwendungsnachweis stimmen mit den Büchern und Belegen überein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Berlin, den

Unterschrift / Stempel des Zuwendungsempfängenden

¹ Siehe dazu auch die rechtlichen Bestimmungen der LHO Berlin sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), insbesondere Nr. 6 Anlage 2 AV zu § 44 LHO

² Die Vorlage von einzelnen Belegen ist nicht notwendig.